

16  
5  
E X P O S É.

---

Angefertigt  
und  
in einer Konferenz  
bei  
Seiner Excellenz dem Herrn Ambassador  
den 7ten November 1793  
in Gegenwart  
vor  
Ihro Excellenzen die Herren Kanzlere und des  
Herrn Reichstagsmarschall  
auch  
des Herrn von Sartorius  
Residenten des Herzogs von Kurland  
vorgetragen  
von  
dem Herrn von Heyling  
Delegirten des Kurischen Ritterstandes.

---

Mitau, 1793.

Gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen,  
Hochfürstlichem Hofbuchdrucker.

Wenn eines Theils von einem feierlichen, durch Seiner Durchlaucht dem Herzoge, der Regierung und dem Ritterstande Kurlands abgefaßten Beschluß, und andern Theils, von der verläumdertischen Behauptung eines Ungenannten die Rede ist, so wird die Entscheidung leicht, und jeder Zweifel hierüber würde so beleidigend, für den Zweifler, als den Bezweifelten seyn. Unterdessen ist dies die Beschaffenheit der Streitfrage, welche mich die anonymischen Briefe an Seiner Majestät, an Ihre Excellenzen die Herren Kanzlere, und den Herrn Reichstagsmarschall, gegenwärtig zu entwickeln zwingen, um die Wichtigkeit dieser Schreiben in jeglichem Betracht darzuthun. Diese anonyme Briefe, die Früchte strafbarer Ausschweifung, richtig zu schätzen, muß man in der That auf den Ursprung jener verwegenen Faction zurückgehen, deren Entstehungs-Epoche schon die Lasterhaften und gefährlichen Absichten verräth.

Es war im Augenblick, da Rußland mit Schweden im Kriege begriffen war, da auf den Ufern und Grenzen Kurlands das Getöse der Kanonen empfunden wurde, als dieser Bürgerbund begann: Anfangs ganz ins Geheim; aber bald darauf, alle Schaam und Furcht vergessend, übergab er der Hochfürstlichen Kanzlei eine förmliche Bittschrift, angefüllt mit den Grundsätzen des entschiedensten Jakobinismi. Es sey mir erlaubt, aus dem deutschen Original selbst die darin herrschende aufrehrerische Ausdrücke vorzulesen, welche in der Uebersetzung einen Theil ihrer Stärke verlieren würden.

„Selbst die erst neuerdings selbständig gewordenen Amerikanischen Staaten, steigen mit erstaunenswürdiger Schnelligkeit zu einer Kolossalischen Höhe der Glückseligkeit, durch die Anordnung der weisen Gesezze: daß alle Glieder, ihrem Ursprunge nach, sich gleich gemacht sind, und bloß erworbene Verdienste den Werth und die Vorzüge jedes Staatsbürgers bestimmen.“

Ist diese Tirade nicht unmittelbar gegen den Erbadel gerichtet? Enthält sie nicht den Saamen aller der Grundsätze, die auf Einführung einer schwärmerischen Gleichheit und auf Zernichtung aller wesentlich nothwendigen Unterschiede in der Gesellschaft abzielen?

Man geht noch weiter und behauptet, daß Frankreich nur durch Umsturz des alten Systems seiner politischen Existenz glücklich werden könnte.

„Ja das sonst so kultivirte, jedoch durch seine, in diesem Fall mangelhafte Staatsverfassung, bis zum Rande des Verderbens gediehene Frankreich, hat es endlich für nothwendig gefunden, den Grundsätzen der wahren Aufklärung gemäß, mit gänzlicher Aufhebung des alten Staatsverderblichen Systems — sich eine glückseligere Staatsverfassung zuzubereiten.“

Nach und nach immer ketter erhebt sich der Kurische Bürgerbund, und erklärt sich selbst für einen Bürgerlichen und politischen Stand im Staate, ernennet auch dem zufolge Deputirte zum letzten Reichstage nach Warschau, unter dem sonderbaren und ausserordentlichen Titel von: Deputirten der Union aller Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen. Nun kannten auch diese Aufrührer keine Grenzen mehr, wie aus dem Anfange ihrer der Pohlischen Deputation unterlegten Petition erhellet.

„Endlich ist der glückliche Zeitpunkt erschienen, in welchen die Menschen anfangen, sich ihren Nebenmenschen zu nähern. Dank sey es der ewigen Vorsehung, welche dem

„achtzehnten Jahrhundert ein solches Licht der Aufklärung  
„geschenkt hat. Als Menschen sich über andere aus gerin-  
„germ Stande erhoben, und sie kaum für ihre Mitgeschöpfe  
„ansahen, kam es endlich so weit, daß geringere Stände  
„unter dem Joch des Mächtigen seufzen mußten.“

Diese aufrührerische Deklamationen sind vorzüglich in Be-  
tracht von Kurland ungerecht, wo die Bürger keinen Heller zu  
den Staatsabgaben bezahlen, und wo sie in keiner Rücksicht Un-  
terdrückung gelitten. — Um nichts desto weniger zu erweisen, daß  
diese Bürgerliche Deputation nach Warschau selbst von den nüt-  
lichsten und zahlreichsten Klassen der Stadtbürger Kurlands ge-  
mißbilligt worden, darf man nur einen Blick auf die wiederholten  
diesen Gegenstand betreffenden Protestationen lesen. Man liest  
darin unter andern:

„Sie nennen sich unter den öffentlichen Schriften, in  
„welchen sie ihre Angelegenheiten verhandelt haben, Sämt-  
„liche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes in  
„diesen Herzogthümern. Diese Unterschrift umfasset offenbar  
„alle und jede, die nicht zum Adel oder Bauernstande gehö-  
„ren. Und doch haben nicht nur ganze ansehnliche Korpora  
„und viele andere einzelne Personen keinen Theil an alle  
„dem genommen, was jene gesucht haben; sondern — um  
„nur bei uns selbst stehen zu bleiben: Wir Künstler und

„Professionisten hier in Mitau, die wir fast die Zahl von vierhundert ausmachen und wahrlich rechte eigentliche Bürger sind, ohne welche Mitau schwerlich eine Stadt seyn könnte — wir, die wir uns gegen die übrigen Bürger fast wie Vier zu Eins verhalten, wir haben es ansehen müssen, daß, im Namen der sämtlichen Städte und Bürger, und also auch vorzüglich in unsern Namen, so manches gesucht und betrieben worden ist, was uns, zu verlangen und zu begehren, nie in Sinn gekommen war.“

Zu diesen feierlichen Bewahrungen des größten Theils der wahren in Eid und Pflicht stehenden Stadtbürger Kurlands, gesellten sich die feierlichen Reklamationen und Protestationen des Ritterstandes, wie solches aus der Note erhellet, die über diesen Gegenstand dem Warschauer Revolutionsreichstage übergeben ward. Der Kürze wegen, will ich nur das Ende derselben lesen:

„In Gefolge aller dieser Prämissen, protestiren Unterzeichnete feierlichst, im Namen des Ritterstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, gegen diese anmaßliche Deputation, welche sich auf eine widerrechtliche und den in allen gesitteten Ländern beobachteten Gesezzen zuwiderlaufende Art gebildet hat.“

Durch die Ueberspannung, welche auf dem damaligen Warschauer Reichstage herrschte, wurde die gerechte Reklamation des Kurischen Ritterstandes verworfen, und anstatt die sogenannten Repräsentanten civici ordinis zu strafen, gestand man ihnen, so gar schon nach der Deklaration des Herrn von Bulgakow, Ministers Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, einen Reichstagschluß zu, der aber ungültig in Materie und Form war. Ich berufe mich hiebei auf Seiner Erzellenz den Herrn Kanzler, Grafen von Plater, selbst. Er ist damals als Mitglied der Deputation Zeuge gewesen, von allen Schritten, welche der Ritterstand in diesem Betracht in Warschau zu thun nicht unterlassen, und wenn der Herr Kanzler in diesen stürmischen Zeiten nicht wagte, sich den brausenden und sehr ungerechten Maaßregeln gegen den Ritterstand zu widersezzen, so hat doch seine Klugheit ohne Zweifel dazu beigetragen, diese Verhandlungen wenigstens zu mäßigen, in der Erwartung, daß günstigere Augenblicke Ihn in den Stand sezzten würden, seine gerechte Berachtung gegen eine, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, der Regierung und dem zum Landtage versammelten Ritterstande gemißbilligte, individuelle Faktion an den Tag zu legen.

Ich habe die Ehre, hieselbst den, den 11ten September a. c. abgefaßten Landtagschluß zu überreichen. Diese Akte erweist zwei Wahrheiten überzeugend, die Erste: daß die Behauptungen des Ungenannten, als wenn der Ritterstand Allein

die Kassation der Bürgerkoalition abgesprochen habe, verläumdend sey, da man hier die Unterschrift des Herzogs, der Regierung und des Ritterstandes sieht. Die zweite Wahrheit ist diese: daß die Kassation den Vorrechten der Städte zu keinem Nachtheil gereiche, weil die Akte ausdrücklich einen Unterschied zwischen der Union einiger einzelnen Personen und zwischen den Privilegien der Städte annimmt. Man treibt wirklich die Unverschämtheit zu Lügen sehr weit, wenn man sichs unterstehet, einzelne Bürgerliche Aufwiegler mit allen Klassen der Stadtbürger zu verwechseln, und dem Herzoge das Recht anzustreiten, solche individuelle Zusammenrottungen gemeinschaftlich mit dem Ritterstande aufheben zu können. Solche Grundsätze behaupten, das hieße behaupten, daß in Kurland keine Obrigkeit wäre — das hieße den Jakobinismus beherzigen, und die Grundverfassung dieser Herzogthümer vernichten, die durch Verträge, Traktaten und feierliche, oft wiederholte Deklarationen Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, dieser wohlthätigen Gottheit Kurlands, verbürgt sind.

Nach dieser angekünftelten Auseinandersetzung darf ich wohl folgern:

- 1) Daß die in Kurland gebildete Bürgerunion eben so gesetzlos in ihrer Form als gefährlich in ihren Grundsätzen sey.

2) Daß der Herzog, gemeinschaftlich mit dem Landtage, indem Sie die gesetzmäßige Obrigkeit Kurlands ausmachen, das unstreitbare Recht besitzen, die aufrührerische Union einiger Bürger zu zerstreuen und zu vernichten, insbesondere da sie ausdrücklich erklären, daß diese Kasfation den Städten in nichts präjudiziren solle, wie solches aus dem 3ten Artikel des Landtäglichen Schlusses zu ersehen.

### Endlich

3) Daß, wenn der Herzog und der Ritterstand Kurlands die Bestätigung des befagten verfassungsmäßigen Beschlusses bei der Durchlachtigsten Republik Pohlens nachsuchen, es nur deshalb geschieht, um zu einer in Kurland schon gesetzmäßig abgefaßten Entscheidung Seiner Durchlaucht des Herzogs, der Regierung und des zum Landtage versammelten Ritterstandes, noch eine Vollständigkeit der Form mehr hinzu zu fügen.

Wenn ich, eingeschränkt auf die Widergesetzlichkeit der Bürgerunion, nicht die ungeheuren Forderungen widerlege, die der Anonyme, im Namen der Städte und Konsorten, vorbringt, so geschiehts, weil es wider die Würde der Kurischen Obrigkeit ist, mit schon durch eine öffentliche und rechtliche Verdammniß gezüchtigte Personen sich in Streitigkeiten einzulassen. Und über-

dem — sind diese Briefe das Resultat der Gesinnung vieler Aufwiegler? oder sind sie nicht vielmehr die Phantasie eines einzigen überspannten Kopfes, der sich, wie ein zweiter Anacharsis Kloots, zum Vertheidiger derer aufwirft, die ihn vielleicht nicht kennen? In dieser völligen Ungewißheit nimmt Mitleiden die Stelle des Unwillens ein, und man kann den beleidigenden Verläumdungen, die in den besagten Briefen, gegen den Ritterstand ausgestoßen sind, nichts als stille Verachtung entgegen setzen. Diese so wichtige Betrachtung erlaubt mir nicht, hier zu beweisen: "daß in Kurland die Städte niemals einen politischen Stand ausgemacht haben — daß zu keiner Zeit die Bürger als mitständiger Theil auf den Kurlischen Landtagen zugelassen worden sind — daß die Privilegien der überdünischen Liefländischen Städte nichts mit den Kurlischen Städten gemein haben — daß niemals eine Stadt ihre Vorrechte durch die, einer andern beweisen kann — daß die Kurlischen Städte immer der Herzoglichen Gewalt und der Landesobrigkeit unterworfen gewesen — daß die Annäherung der Kurlischen Bürger, unmittelbar von Wohlthun abhängen zu wollen, nach den Verträgen und Lehnsgesetzen unzulässig sey — daß das Anverlangen Adliche Güter kaufen zu können, auf nichts weniger abzielt, als den Ritterstand der, mit dem Indigenat verbundenen Rechte zu berauben, und die Stimmen auf den Kirchspielsversammlungen zu vermindern; denn in Kurland ist es nicht der Edelmann, sondern der Adliche Gutsbesitzer, der in den Kirchspielen stimmt — daß endlich alle diese Ansprüche nur auf Co-

phismen, auf falsche Behauptungen, auf verstümmelten Citationen und auf zügelloses, aus den neuen Französischen Pamphletts geschöpftes Wortgepränge gegründet sind.

• Aber nehmen wir selbst auf einen Augenblick an, daß diese ausschweifende Forderungen so gegründet wären, als sie täuschend sind, so müßte man dennoch jederzeit den gesetzlichen Weg beobachten, diese angemaaßte, seit der politischen Existenz Kurlands Jedermann unbekanntes Rechte — der Landesobrigkeit bekannt zu machen. Warum denn dieser Weg der Revolution? warum diese strafbare Lobreden den heurigen Grundsätzen Frankreichs?

In Kurland müssen die Städte, nach Recht und Gebrauch, in der Hochfürstlichen Kanzlei ihre Privilegien produziren und ihre Forderungen vortragen, damit auf diesem rechtlichen Wege ihre Wünsche oder Bitten zuerst den Kirchspielen und hernach den Kurischen Landtügen mitgetheilt werden. Dieser, gesetzlich versammelt, wird nicht unterlassen, selbst diese neuen auf die ungeheuersten Maximen gebaute Anträge zu untersuchen, und nach einer solchen legalen, auf dem Landtage mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge und der Regierung angestellten Prüfung, werden die Städte eine gründliche Entscheidung erhalten; Wenn sie aber auch dennoch nicht zufrieden gestellt sind, können sie an die Oberherrschaft appelliren. Aber nicht anders, als nach Beobachtung dieser vorgeschriebenen Ordnung, und nach förmlichem auf dem

Landtage erhaltenen Beschluß, haben sie das Recht, zu der Oberherrschaft ihre Zuflucht zu nehmen.

Es ist wahr — Herr Anonime begehrt in seiner Krankheit, daß der Ritterstand in solchem Fall zugleich Richter und Part seyn würde. Aber sind nicht alle Kurische Gerichtshöfe, wie in Pohlen, aus lauter Edelleuten zusammengesetzt! und bestehet der Reichstag in Pohlen nicht einzig und allein aus dem Adel des Königreichs? Nach der Schlußmanier des Anonimen könnten die Pohlischen Bürger niemals wegen einer besondern Ungerechtigkeit der Pohlischen Obrigkeit beym Reichstage klagbar werden; denn es wären ja Pohlische Edelleute, die ihre Adeltichen Mitbrüder richten sollten; Nach dem Anonimen wären sie alle auch Richter und Partey zugleich. Dergleichen Scheingründe nur anzeigen, heißt, sie widerlegen. — Auch bin ich weit entfernt, in den Grund dieses Gegenstandes einzugehen, der mit der individuellen Koalition, von der hier die Rede ist, in keiner bestimmten Verbindung steht, sondern schränke mich bloß darauf ein, daß hier, unter dem wohlthätigen Einfluß des Repräsentanten der erhabenen Garantin von Pohlens und Kurlands Glück, versammelte Ministerium inständigst zu ersuchen, es geruhen die Durchlauchtigsten Stände um die bloße simple Bestätigung der Kompositionsakte, und des vom Herzoge, der Regierung und dem Ritterstande, unterzeichneten Landtäglichen Schlusses, zu bitten. Zu dieser Absicht habe ich schon seit einigen Wochen die beiden erwähnten, erforderlich beglaubigten, Akten in den Kanzleien des Reichs niedergelegt.

Die Allerdurchlauchtigsten Stände geruhen, die wesentliche Distinktion recht zu fassen, daß die Privilegien der Städte mit dem gesetzlosen Gange einiger Bürgerlichen Individuen nichts gemein habe, und daß, da die Aufhebung einer aufrührerischen Union, so wie die Vernichtung ihrer verläumderischen Schriften, der, jeder Obrigkeit beivohnenden, Gewalt zustehet, der in Kur-land gefaßte Beschluß vielmehr eine Ausübung der höchsten und innern Polizei als eine politische Akte sey. Auch geschiehts nur — ich wiederhole es — um einen neuen Beweis der Ehrverletzung gegen die Obherrschaft abzulegen, daß man die Vollständigkeit in der Form nachsucht und um die Bestätigung zweier Akten bittet, deren Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit offenbar zu Tage liegt.

